

# Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Oberweid trat am 28.05.2019 um 17.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in Kaltensundheim zur Feststellung der Wahlergebnisse gemäß §§ 4, Abs. 5 Nr. 2 , 9 Abs. 5 ThürKWG zusammen.

## 1. Die Wahl des Gemeinderates vom 26. Mai 2019 ergab folgende Ergebnisse:

- a. Zahl der Wahlberechtigten 432
- b. Zahl der Wähler 290
- c. Zahl der ungültigen Stimmabgaben 17
- d. Zahl der gültigen Stimmabgaben 273
- e. Zahl der gültigen Stimmen insgesamt 807
- f. Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie Angabe der Reihenfolge aller Bewerber im Wahlvorschlag

### ➤ Gemeinsam für Oberweid

Fey, Uwe	126
Blümel, Michael	112
Glanz, Christin	67
Möllerhenn, Bruno	52
Müller, Uta	49
Möllerhenn, Stefan	18

### ➤ SV Germania Oberweid 1929 e.V.

Röhner, Dirk	95
Leutbecher, Gerrit	86
Dreißigacker, Eric	63
Postert, Matthias	28

### ➤ Schützenverein

Engelmann, Bernd	111
------------------	-----

**g. Zahl der auf die einzelnen oder verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze**

<b>Wahlvorschlag von:</b>	<b>Sitze im Gemeinderat:</b>
Gemeinsam für Oberweid	5
SV Germania Oberweid 1929 e.V.	2
Schützenverein	1

**h. Namen der Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des jeweiligen Wahlvorschlags**

Fey, Uwe	Gemeinsam für Oberweid
Blümel, Michael	Gemeinsam für Oberweid
Glanz, Christin	Gemeinsam für Oberweid
Möllerhenn, Bruno	Gemeinsam für Oberweid
Müller, Uta	Gemeinsam für Oberweid
Röhner, Dirk	SV Germania Oberweid 1929 e.V.
Leutbecher, Gerrit	SV Germania Oberweid 1929 e.V.
Engelmann, Bernd	Schützenverein

**2. Möglichkeit der Wahlanfechtung**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Oberweid, den 03.06.2019

---

Tino Hencl

Wahlleiter Gemeinde Oberweid